

**PRÜFUNGSORDNUNG
DER RECHTSANWALTSKAMMER THÜRINGEN**

für die Durchführung von Zwischen- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

Auf Grund des Umlaufbeschlusses des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Thüringen zum 02.12.2021 erlässt die Rechtsanwaltskammer Thüringen als zuständige Stelle nach § 47 Abs. I, § 71 Abs. IV Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, auf Grundlage des BBiG und der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV) vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten

Abschnitt 1	Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich	Ergänzungsprüfung § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung
Abschnitt 2	Prüfungsausschüsse § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegation § 3 Zusammensetzung und Berufung § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung § 5 Geschäftsführung § 6 Befangenheit § 7 Verschwiegenheit	§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung § 18 Prüfungsaufgaben § 19 Prüfung von Menschen mit Behinderung § 20 Ausschluss der Öffentlichkeit § 21 Leitung und Aufsicht § 22 Ausweispflicht und Belehrung § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
Abschnitt 3	Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses	§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme Prüfungsergebnis § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse
Abschnitt 4	Vorbereitung der Prüfung § 10 Prüfungs- und Ladungstermine § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen § 13 Anmeldung zu den Prüfungen § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung § 15 Prüfungsgebühr	§ 27 Prüfungszeugnis § 28 Nicht bestandene Prüfung Wiederholungsprüfung § 29 Wiederholungsprüfung Rechtsbehelfsbelehrung/ Schlussbestimmungen § 30 Rechtsbehelfsbelehrung § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen § 32 Inkrafttreten
Abschnitt 5	Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und	

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

ABSCHNITT 2

Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Thüringen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 15 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer Thüringen für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gilt § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter.
- (4) Mitglieder von Prüferdelegationen können auch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Rechtsanwaltskammer berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich; § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse; ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei sachkundigen und für die Mitwirkung geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte je der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Abweichende Festlegungen sind nur zulässig, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird (§ 40 Abs. 7 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Thüringen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Thüringen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüferdelegationen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung - mindestens in

Höhe des in § 16 JVEG genannten Betrages - zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Thüringen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Jeder Prüfungsausschuss bzw. jede Prüferdelegation wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss/die Prüferdelegation ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er/Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation sind die ordentlichen Mitglieder wenigstens 14 Tage vorher einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle haben die/der Protokollführer/in und die/der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bzw. der jeweiligen Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 26 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber/in, Arbeitskollege/in oder Angehörige/r eines Prüflings ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder in den Fällen Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
 2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Thüringen, während der Prüfung die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation bzw. dessen Stellvertreter/in. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
 - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation, ansonsten der Rechtsanwaltskammer Thüringen mitzuteilen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer Thüringen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder einer anderen Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer, übertragen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer Thüringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3

Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend des Rahmenlehrplans zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Bescheinigung erhalten:

- a) die Auszubildenden,
- b) bei minderjährigen Auszubildenden die gesetzlichen Vertreter,
- c) die Ausbildenden.

§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung oder die Prüfungsregelung der Rechtsanwaltskammer etwas anderes vorsieht.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“.

ABSCHNITT 4

Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben. Im Fall von Ergänzungs-, Wiederholungsprüfung bzw. fallbezogenem Fachgespräch kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechend überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche, von der/vom Ausbildenden und Auszubildenden unterzeichnete Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Die/Der Auszubildende kann nach Anhörung der/des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der/die Prüfungsbewerber/in die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei angemessen zu berücksichtigen; dies gilt auch bei Umschulungen.
- (3) Bei einer Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und er sich zur Umschulungsprüfung innerhalb von 10 Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung bei der Rechtsanwaltskammer anmeldet.
- (4) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber/die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der/die Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer Thüringen bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen einzureichen. Die Teilnehmer aus

Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.

- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der/des Auszubildenden entsprechend § 33 ArbSchG beizufügen.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Thüringen ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer Thüringen zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüflings liegt.
- (4) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfling in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigelegt sein:
 1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
 2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
 - a) eine Stellungnahme der/des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der berufsbildenden Schule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. 3:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 15 Prüfungsgebühr

Der/Die Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer Thüringen zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

ABSCHNITT 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ in den Prüfungsbereichen:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten. Die Prüfung ist eine Einzelprüfung mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten.

(4) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (15 %),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (30 %),
3. Vergütung und Kosten (30 %),
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (10 %),
5. Fallbezogenes Mandantengespräch (15 %).

(5) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(7) Dem Prüfling wird mit der Ladung zum fallbezogenen Fachgespräch das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekanntgegeben.

- (8) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfling das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben. Mit der Vorlage der Prüfungsaufgaben sind gleichzeitig eine Musterlösung sowie ein Bewertungsmaßstab vorzulegen.

§ 19 Prüfung von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Personen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Rechtsanwaltskammer Thüringen sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufsichtsführung. Es soll dabei sichergestellt werden, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.
- (3) Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets oder ähnliche technische Gerätschaften, die als Hilfsmittel geeignet sind, hat der Prüfling, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen sind, vor Beginn der Prüfung unaufgefordert der Aufsichtsperson zu übergeben.

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die Folgen von Täuschungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen; gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Abs. 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach Anmeldung zur Abschlussprüfung aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer Thüringen unter Angabe und Nachweis des wichtigen Grundes in Schriftform zu erklären. Im Krankheitsfall kann die Rechtsanwaltskammer ein ärztliches Attest verlangen. Der mit der Abschlussprüfung befasste Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Liegt kein wichtiger Grund vor, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden; § 29 findet Anwendung. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt und der Versuch bleibt unberücksichtigt.
- (2) Tritt ein Prüfling nach Beginn, aber vor Beendigung der Abschlussprüfung aus einem wichtigen Grund - Abs. 1 gilt entsprechend - zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene - und mit mindestens ausreichend bewertete - Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden, § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen gelten als nicht abgelegt.
- (3) Erscheint ein Prüfling zu Beginn oder im Laufe der Abschlussprüfung nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, es sei denn, er kann einen wichtigen Grund für sein Nichterscheinen nachweisen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

ABSCHNITT 6

Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 - 92 Punkte = sehr gut (1)	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 - 81 Punkte = gut (2)	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 - 67 Punkte = befriedigend (3)	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66 - 50 Punkte = ausreichend (4)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49 - 30 Punkte = mangelhaft (5)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29 - 0 Punkte = ungenügend (6)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten. Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist kaufmännisch zu runden.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 26 Abs. 3 Satz 2 Prüfungsordnung ist zu beachten. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, erfolgt die Notengebung durch Abstimmungen im Prüfungsausschuss.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

Der Prüfungsausschuss fasst die

- (1) Beschlüsse über
 1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/innen auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels um nicht mehr als 10 % der errechenbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung übernimmt die endgültige Bewertung ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation. Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.
- (5) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

§ 27 Prüfungszeugnis

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Bereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden der gesetzliche Vertreter.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
 1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
 3. den Ausbildungsberuf,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
 6. die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Rechtsanwaltskammer Thüringen mit Siegel; mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau oder auf Antrag des Prüflings über, während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufgenommen werden.

- (4) Dem/Der Auszubildende/n sind auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des/der Auszubildenden zu übermitteln (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (5) Dem Zeugnis ist auf Antrag der/des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter sowie die/der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 7

Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling selbständige Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

ABSCHNITT 8

Rechtsbehelfsbelehrung/Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer Thüringen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind mindestens ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 5 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides (§§ 27,28). Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 03.02.2022 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV vom 29.08.2014 gilt.

Vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 04.02.2022

Jan Hege Koster
Präsident

